

## Einzelfragen

Nr.	Inhalt
1	<p>Die familienrechtliche Zuordnung kann nur vorbelegt werden, wenn zu der jeweiligen Person das Geschlecht bekannt ist. In den Erstbeurkundungsbereichen wird das Feld, für das auch eine Codetabelle angeboten wird, deshalb nicht vorbelegt.</p> <p>In den Fortführungsbereichen wird das Feld vorbelegt. Im Eheregister wird dazu das Feld <i>Geschlecht</i> geprüft, das seit 2013 einzutragen ist.</p> <p>Im Geburtenregister wird das Feld vorbelegt, obwohl das Feld <i>Geschlecht</i> bei allen Beurkundungen vor dem 1. Mai 2019 leer ist.</p> <p>Soll weiterhin das Feld <i>familienrechtliche Zuordnung</i> bei Fortführungen vorbelegt werden?</p>
	<p><i>Beschluss FAV: Die Vorbelegung der Felder für die familienrechtliche Zuordnung bei Folgebeurkundungen soll beibehalten werden.</i></p> <p><i>Entscheidung VfSt: Die Vorbelegung wird in den Bereichen für die Ausstellung von Urkunden nicht eingeführt, um fehlerhafte Urkunden zu vermeiden.</i></p>
2	<p>In den Maskenüberschriften wird sowohl die Bezeichnung &gt;Wohnung&lt;, als auch &gt;Wohnanschrift&lt; verwendet.</p> <p>Welche Bezeichnung wird von der Praxis bevorzugt?</p>
	<p><i>Beschluss FAV: Die Bezeichnung Wohnanschrift ist genauer, auch zur Abgrenzung von der Anschrift der Behörden.</i></p> <p><i>Die Maskenüberschrift wird schrittweise angepasst.</i></p>
3	<p>Der Text für die Sterbeurkunde &gt;Zur Beantragung von Leistungen der Sozialversicherung&lt; passt im Sterbefall eigentlich nicht.</p> <p>Soll der Text &gt;Zur Vorlage bei der Sozialversicherung&lt; lauten?</p>
	<p><i>Beschluss FAV: Der Leittext auf der Maske und der Text auf der Sterbeurkunde werden entsprechend geändert.</i></p>
4	<p>Im Bereich SU wird keine Sterbeurkunde für die Bestattung angeboten, die nach einer Berichtigung erforderlich wäre.</p> <p>Soll hier eine Urkunde speziell für die Bestattung aufgenommen werden?</p>
	<p><i>Beschluss FAV: Die Aufnahme wäre wünschenswert, so wie mit AutiSta 11.2 auch im Bereich GU Urkunden nach Berichtigung (kurz nach der Erstbeurkundung) angeboten werden.</i></p>
5	<p>Der Beglaubigungsvermerk, der bei Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks auf der letzten Seite ausgegeben wird, entspricht dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p> <p>Er muss danach nicht die Angabe des den Eintrag jetzt verwaltenden Standesamts enthalten. Eine Änderung des Vermerks kann deshalb eigentlich nicht wie vielfach gewünscht vorgenommen werden.</p>

	<i>Ergebnis: Da die Vorstellungen zu weit auseinandergehen, geben wir die Frage noch einmal an die Kommentatoren zum PStG weiter mit der Bitte um Stellungnahme.</i>
6	<p>Im Bereich GN werden die vorgelegten Unterlagen auf dem Antrag ausgedruckt, nicht auf der Schlussverfügung für die Sammelakte.</p> <p>Sollen sie auf beiden Dokumenten ausgedruckt werden?</p>
	<i>Ergebnis: Der zusätzliche Ausdruck der Unterlagen auf der Verfügung für die Sammelakte ist bei Entgegennahme erforderlich, er soll deshalb grundsätzlich auf beiden Dokumenten vorgesehen werden.</i>
7	<p>Wird im Bereich GH der Tod des Kindes im Ausland eingetragen, hat das Standesamt des Geburtseintrags diverse Mitteilungspflichten, die bei einem Sterbefall in Deutschland das Standesamt des Sterberegisters zu erledigen hat.</p> <p>In GH werden jedoch nicht alle Daten erhoben, die Mitteilungen an das Finanzamt und das ZTR sind deshalb unvollständig. Es fehlen besonders Angaben über den Familienstand des Kindes und über einen näheren Angehörigen.</p> <p>Soll die Vorgangsbearbeitung in GH für die Mitteilungen ergänzt werden?</p>
	<p><i>Antworten FAV: Die Antworten sind widersprüchlich.</i></p> <p><i>Anfrage ZTR: Die Nachfrage beim ZTR hat ergeben, dass die - ohnehin optionalen - Angaben für die Verarbeitung im ZTR nicht erforderlich sind. Wenn sie vorhanden sind, werden sie an das Nachlassgericht weitergegeben. Die Finanzämter haben das Fehlen der Angaben bisher nicht reklamiert.</i></p> <p><i>Ergebnis: Der Bereich GH wird nicht erweitert.</i></p>
8	<p>Im Bereich GE wird bei Namenserteilung vor der Beurkundung der Geburt auf dem Formular 16/643 der Name der Mutter nicht als Name des Kindes vor der Erteilung aufgenommen.</p> <p>Soll für das Kind der Name der Mutter ausgedruckt werden, obwohl es mit dem ihm von der Mutter erteilten Namen des Vaters im Haupteintrag eingetragen wird?</p>
	<i>Beschluss FAV: Bei der Namenserteilung wird auf dem Formular 16/643 immer der Name des Kindes vor der Namenserteilung ausgegeben.</i>
9	<p>GE, GA Mitteilungen an die Meldebehörde: Die Meldebehörde des Kindes verknüpft es nur mit Personen, die sorgeberechtigt sind.</p> <p>Anders die Meldebehörde des Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet und nicht sorgeberechtigt ist. Seine Meldebehörde stellt wegen der Unterhaltspflicht eine Beziehung zu dem Kind her.</p> <p>Die Regelungen der PStG-VwV tragen dem nicht Rechnung (Nr. 68.1.1).</p> <p>Welche Erfahrungen machen die Standesämter? Sind Änderungen hinsichtlich der Mitteilungen erforderlich?</p>
	<p><i>Aussage der Standesämter: Die Meldebehörden des Vaters weisen die Mitteilung nicht zurück.</i></p> <p><i>Die weitere Beschlussfassung liegt bei XPersonenstand.</i></p>

10	<p>In den Mitteilungen aus den Fortführungsbereichen des Geburtenregisters wird die ausländische Namensart nicht berücksichtigt.</p> <p>Sind die Angaben erforderlich und müssen wir sie auf den Masken für die Mitteilungen ergänzen?</p>
	<p><i>Beschluss FAV: Die ausländische Namensart ist in Zukunft bei XPS-Nachrichten gemäß Modellierung zu berücksichtigen.</i></p>
11	<p>Soll das Geburtsdatum der Trauzeugen aufgenommen werden?</p>
	<p><i>Beschluss FAV: Das Geburtsdatum der Trauzeugen ist nicht aufzunehmen.</i></p>
12	<p>Im Bereich BT werden auf der Schlussverfügung für die Sammelakte nicht die Namen des Kindes nach der Änderung und nicht die Namen der Eltern angegeben. Das führt dazu, dass in bestimmten Fällen gar kein Name angegeben wird.</p> <p>Sollen auf der Verfügung weitere Namen vorgesehen werden?</p>
	<p><i>Ergebnis: Trotz unterschiedlicher Meinungen werden in Zukunft die Namen angegeben, die im Vorgang vorhanden sind.</i></p>